UK RLP
Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Empfehlung zum Umgang

Ziel einer Jugendfeuerwehr ist die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens, Gestaltung der Jugendarbeit sowie die theoretische und praktische Ausbildung im Brandschutz. Hinter diesem nüchtern klingenden Satz steckt jedoch viel mehr, als man zunächst annehmen kann. Unter teilweise spielerischen Bedingungen sollen junge Leute darauf vorbereitet werden, bei Erreichung des Mindestalters in die aktive Feuerwehr zu wechseln. Von der Handhabung der Feuerwehrgeräte unter Berücksichtigung des Alters und der körperlichen Leistungsfähigkeit bis zur Vorbereitung und Durchführung eines Löschangriffes für die Leistungsspange wird der Nachwuchs geschult. Brandschutzerziehung sowie Fahrzeug- und Gerätekunde stehen ebenso auf dem Dienstplan wie die Nutzung eines Funkgerätes. Zudem nimmt die Jugendfeuerwehr wichtige Aufgaben im Bereich der allgemeinen Jugendarbeit wahr, wo sie durch verschiedenste Freizeitmaßnahmen bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mitwirkt.

UK RLP
Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Empfehlung zum Umgang

Die DGUV Regel 105-049 Feuerwehr gibt grundsätzlich vor:

„Kinder und Jugendliche sind als Feuerwehrangehörige geeignet zu betreuen [...]
Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand
sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen."

Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren. Diese Personengruppe zeichnet sich durch eine geringere körperliche Leistungsfähigkeit, einen noch nicht voll entwickelten Muskel-Skelett-Apparat und ein fehlendes Gefahrenbewusstsein aus. Dem gegenüber steht, dass die ergonomische Gestaltung der FW-Geräte sich an den Merkmalen eines Erwachsenen orientiert, was die Handhabung für Kinder sehr schwierig machen kann. Die sichere und bestimmungsgemäße Handhabung einiger Geräte setzen eine spezielle weiterführende Ausbildung voraus. Diese erfordert neben der Erfassung komplexer fachlicher und taktischer Zusammenhänge sowie den körperlichen Voraussetzungen auch die Fähigkeit einer realistischen Gefahrenabschätzung.

Daher ist diese Art der Qualifizierung erst im Grundlehrgang oder in weiterführenden Ausbildungen der aktiven Feuerwehr vorgesehen.

Die Handhabung von technischem Gerät wie z. B. Motorsäge, Stromerzeuger, Schere und Spreizer oder auch Beispiele der persönlichen Schutzausrüstung für den Atemschutz, gegen Absturz sowie gegen chemische Gefährdungen sind demnach im Bereich der Jugendfeuerwehr grundsätzlich nicht geeignet. Auch auf den Transport schwerer Geräte (z. B. dreiteilige Schiebeleiter, Tragkraftspritze) sollte in der Jugendfeuerwehr verzichtet werden.

Empfehlung zum Umgang

Daher sollten bei der Planung von Gruppenstunden, Aktionen oder auch Ausbildungsveranstaltungen sowie Übungen der Jugendfeuerwehr folgende Fragen im Fokus stehen:

- Was ist das Ziel?
- Können die Kinder und Jugendlichen die Geräte sicher bedienen und handhaben?
- Sind die Kinder und Jugendlichen ausreichend geschützt und außerhalb des Gefahrenbereichs?
- Können die Kinder und Jugendlichen die Gefahren, die von den Geräten ausgehen, richtig einschätzen?
- Werden die Kinder und Jugendlichen psychischen Gefahren ausgesetzt?

Fazit:
Es gibt keine vollständige Auflistung der erlaubten und unerlaubten Geräte in der Jugendfeuerwehr, sondern es gilt immer der Grundsatz der individuellen Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung der körperlichen und geistigen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen!

Die **Tabelle 1** soll einen Überblick über das Gewicht der Ausrüstung und Gerät in der Feuerwehr geben. **Tabelle 2** soll eine Orientierungshilfe bei der Einschätzung zur Nutzbarkeit von Ausrüstung und Gerät in der Jugendfeuerwehr unter Einbeziehung von Handhabung und möglichen Gefahren geben. Die Tabelle 2 bietet die Möglichkeit, eigene Ausrüstungsgegenstände und Geräte zu ergänzen sowie Kommentare zu hinterlegen und sich so aktiv mit dem Thema auseinanderzusetzen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den folgenden Schriften:

DGUV Vorschrift 49 Feuerwehren
https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1507

DGUV Regel 105-049 Feuerwehr.
https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3505

DGUV Information 205-021 Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst
https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/870